

Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für den Leistungstyp Rüstige

Leistungstyp: R

1. Gegenstand und Grundlage

Diese Vereinbarung regelt diejenigen Leistungen, die der Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung des Nachranges der Sozialhilfe sicherzustellen hat. Des Weiteren werden hier die verbindlichen Maßgaben für die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen festgelegt.

Für rüstige Menschen, die einen Bedarf an betreuenden und ggf. pflegerischen Leistungen in einer stationären Einrichtung haben, werden Wohn- und Betreuungsangebote in Altenheimen oder Altenwohnheimen oder als eingestreute Plätze in stationären Pflegeeinrichtungen (innerhalb eines Versorgungsvertrages nach SGB XI) oder im Rüstigenbereich eines Alten- und Pflegeheims erbracht, im Weiteren "Einrichtung" genannt.

Wesentliche rechtliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch – SGB XII Sozialhilfe (insbesondere §§ 11 ff, 41 ff, 73ff, 75 ff)
- Bayerischer Rahmenvertrag zu § 79 Abs. 1 SGB XII

2. Zielgruppe

2.1 Personenkreis

Rüstige Menschen sind in der Regel alte Menschen, bei denen die Voraussetzungen für einen Pflegegrad nicht vorliegen und die sich nicht mehr oder nicht mehr ausreichend selbst versorgen können, z.B. einkaufen, kochen, die Wohnung sauber halten und / oder wegen fehlender Kontakte nach außen vereinsamen und einer stationären Unterbringung bedürfen.

2.2. Bildung von Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs

In diesem Leistungstyp wird keine weitere Differenzierung nach Hilfebedarfsgruppen vorgenommen.

2.3 Ausschlusskriterien

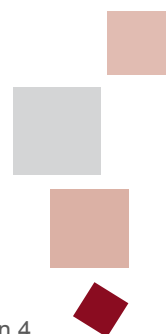
Ausschlusskriterien sind ggf. in der einrichtungsindividuellen Leistungsvereinbarung zu regeln.

3. Aufnahme und Kündigung

3.1 Aufnahmeverpflichtung

Die Einrichtung verpflichtet sich im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten alle rüstigen Menschen, aufzunehmen, für die sie nach § 4 Bayerischer Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII dieses Leistungsangebot entsprechend der individuellen Leistungsvereinbarung vorhält.

Die Einrichtung kann grundsätzlich nur die Personen aufnehmen, die zu dem in der individuellen Leistungsvereinbarung beschriebenen Personenkreis gehören.



Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für den Leistungstyp Rüstige

3.2 Aufnahmeverfahren

Die Einrichtung hat den rüstigen Menschen bzw. dessen gesetzlichen Vertreter/gesetzliche Vertreterin darauf hinzuweisen, dass er/sie im Falle der Sozialhilfebedürftigkeit vor der Aufnahme beim zuständigen Kostenträger einen Antrag mit ausführlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine endgültige Aufnahmezusage kann in der Regel erst dann erfolgen, wenn das Aufnahmeverfahren abgeschlossen ist und eine Kostenzusicherung des zuständigen Kostenträgers vorliegt.

3.3 Kündigung

Eine Kündigung eines Platzes hat im Benehmen mit dem Kostenträger zu erfolgen.

4. Leistung

4.1 Ziel der Leistung

Die Einrichtung stellt ein Versorgungs-, Betreuungs- und ggf. Pflegeangebot für rüstige Menschen zur Verfügung, das die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung, die Selbstverantwortung sowie die Lebensqualität der Bewohner und Bewohnerinnen größtmöglich wahrt und fördert.

Die Angebote tragen zur Verbesserung, Wiedererlangung oder Erhaltung der vorhandenen Fähigkeiten der Bewohner und Bewohnerinnen bei. Sie sind ebenso als Angebot zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben zu verstehen.

Die Einrichtung verpflichtet sich, den rüstigen Menschen eine angemessene Mitwirkung bei den sie betreffenden Angelegenheiten einzuräumen.

4.2 Art, Inhalt und Umfang der Leistung

Die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen müssen in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 1 und 9 SGB XII entsprechen. Sie müssen gem. § 76 Abs. 1 Satz 3 SGB XII ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Einrichtung leistet die Hilfe entsprechend dem individuellen Bedarf des Menschen.

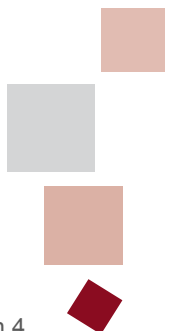
Die einzelnen Leistungsbereiche beinhalten:

- Betreuung, Beratung, Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben und Pflege
- Unterkunft und Verpflegung
- die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung
- Leistungen der Leitung und Verwaltung
- Sonstige personelle und sächliche Leistungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften
- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit.

Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung von adäquatem Wohnraum, Zubereitung und Bereitstellung von Getränken und Speisen, Wäscheversorgung der hauseigenen und persönlichen Wäsche und Kleidung, Hausreinigung, Hausmeisterservice und Hauswartung sowie Instandhaltung der Gebäude, Außenanlagen, Ausstattung, der technischen Anlagen, Versorgung mit Wasser, Energie sowie Entsorgung von Abwasser und Abfall und ggf. der Fahrzeuge.

Die Ernährung wird nach ernährungsphysiologischen Gesichtspunkten in ausreichendem und ausgewogenem Maß sichergestellt. Sonderernährung muss entsprechend dem individuellen Bedarf gewährleistet werden.

Die Reinigung und Pflege der Wäsche und Kleidung, der Räumlichkeiten, der Ausstattung und der Außenanlagen wird entsprechend der Erfordernisse unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erbracht.



Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für den Leistungstyp Rüstige

Zu Maßnahmen der Betreuung und Pflege gehören auch Übergabezeiten, Team-, Fallbesprechungen, Fortbildung, Hilfe- und ggf. Pflegeplanung und Dokumentation sowie die Zusammenarbeit mit Angehörigen und/oder gesetzlichen Vertretungen und das Zusammenwirken mit anderen Einrichtungen, Diensten und Behörden.

5. Qualität der Leistung

Die Qualität der zu erbringenden Leistung gliedert sich in Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität.

Die Einrichtung hat die Qualität der vereinbarten und notwendigen Leistungen sicherzustellen.

5.1. Strukturqualität

5.1.1. Standort und Ausstattung

Die sächliche und räumliche Gestaltung des Wohnangebots ist nach den Erfordernissen und Bedürfnissen der rüstigen Menschen und nach den rechtlichen Vorschriften zu gestalten.

Im Interesse der Selbstbestimmung der Bewohner und Bewohnerinnen kann auf Wunsch eine teilweise oder vollständige Eigenmöblierung ermöglicht werden.

Von der Einrichtung sind in der individuellen Leistungsvereinbarung detaillierte Angaben über den Standort, die Anzahl der Zimmer und die Sanitärausstattung, Gemeinschaftsräume und ggf. Therapieräume zu machen.

5.1.2. Konzeption

Die Konzeption der Einrichtung ist dem für die Vereinbarungen zuständigen Leistungsträger vorzulegen. Sie ist nicht Bestandteil der individuellen Leistungsvereinbarung.

5.1.3. Personalausstattung

Die personelle Besetzung wird in der individuellen Leistungsvereinbarung geregelt.

5.2. Prozessqualität

Der Prozess der Leistungserbringung richtet sich nach folgenden Grundlagen:

- Konzeption der Einrichtung und ihre Übereinstimmung mit den Zielen der Hilfeleistung sowie ihre Anpassung an veränderte fachliche Standards.
- Hilfeplanung und -dokumentation
- Beteiligung der rüstigen Menschen ggf. der Angehörigen sowie der gesetzlichen Vertretung.

5.2.1. Planung und Dokumentation

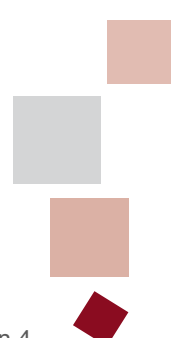
Die Hilfe und Betreuung ist als geplanter Prozess umzusetzen und muss in allen wesentlichen Punkten dokumentiert werden.

5.3. Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung. Anhand der vereinbarten Leistungsziele ist das Ergebnis durch die Einrichtung regelmäßig zu überprüfen. Dabei ist die Einschätzung der Bewohner und Bewohnerinnen zu berücksichtigen.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- Erhaltung von Fähigkeiten und Vermeidung von Verschlechterung
- Beteiligung bei Angeboten der sozialen Betreuung sowie bei der Unterstützung und Förderung der individuellen Fähigkeiten der rüstigen Menschen
- Zufriedenheit der Bewohnerinnen und Bewohner.



6. Qualitätssicherung

Der Träger der Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.

7. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags als Ganzes grundsätzlich nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

8. Kündigung

Diese Rahmenleistungsvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Vertragspartnern zuzustellen.

Die Kündigung gilt nur für den kündigenden Vertragspartner.

